

Exposé zur Dissertation

mit dem Arbeitstitel

Mediation aus öffentlich-rechtlicher Sicht

Verfasser:

Mag. iur. Clemens Pallitsch
0604243

Angestrebter akademischer Grad

Doktor iuris (Dr. iur.)

Betreuer: ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Muzak

Wien, 24.05.2013

Studienkennzahl: A 783 101

Studienrichtung: Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften UG 2002

Dissertationsgebiet: Öffentliches Recht

Inhaltsverzeichnis

I.	Darstellung des Dissertationsvorhabens	1
1.	Einleitung und Grundlagen	1
2.	Mediations-Richtlinie	2
3.	Umweltmediation - Rechtsgrundlagen im öffentlichen Recht	3
4.	Spannungsverhältnis Mediation – öffentliches Recht am Beispiel Bau- und Raumordnungsrecht	4
II.	Zielsetzung und Forschungsgegenstand	5
1.	Mediation im Einklang mit den Grundprinzipien der Verfassung? Wie weit darf Mediation gehen? Rechtliche Legitimation?	5
2.	Welche anderen zukunftssträchtigen Einsatzmöglichkeiten darf es insbesondere im öffentlichen Recht geben? Praxisbeispiele?	6
3.	Öffentlich-rechtliche Aspekte der Mediation im Europäischen Vergleich (insb. Deutschland, Schweiz)?	7
4.	Mediation im Gesetzgebungsverfahren?	7
III.	Persönliche Motivation	8
IV.	Angewandte Forschungsmethoden	8
V.	Vorläufige Grobgliederung	8
VI.	Vorläufiger Zeitplan	9
VII.	Literaturverzeichnis	10

Mediation im öffentlichen Recht

I. Darstellung des Dissertationsvorhabens¹

1. Einleitung und Grundlagen

Der Begriff „Mediation“ leitet sich ursprünglich von dem lateinischen Wort „medius/medium“ ab und bedeutet „Vermittlung“. Die Profession des Mediators selbst stammt aus dem angloamerikanischen Raum und etablierte sich erst vor rund 20 Jahren in Europa.²

Unter Mediation versteht man „eine auf Freiwilligkeit der Parteien beruhende Tätigkeit, bei der ein fachlich ausgebildeter, neutraler Vermittler (Mediator) mit anerkannten Methoden die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel fördert, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konfliktes zu ermöglichen.“³ Dieser Definition ist ein sehr enges Begriffsverständnis immanent.⁴ Ein besonderes Merkmal der Mediation im öffentlichen Recht ist die fehlende Über- und Unterordnung, die nach der Subordinationstheorie zu einer Abgrenzung zwischen öffentlichem und privatem Recht verhilft.

Aus sozialwissenschaftlicher Sicht wird die Mediation als ein „außergerichtliches, prinzipiengeleitetes Verfahren zur Konfliktschlichtung“ verstanden. Dieses ist durch eine aktive Partizipation der Konfliktparteien am Mediationsprozess geprägt; eine freiwillige Teilnahme ist Grundvoraussetzung. Weiters ist es dem Mediator, im Gegensatz zu einem Richter oder einer mit „imperium“ ausgestatteten Behörde, nicht möglich eine verbindliche Entscheidung herbeizuführen. Lösungsansätze sind im Wesentlichen nur von den Konfliktparteien zu erarbeiten. Vorschläge des Mediators sollen nur einen Ausnahmecharakter haben. Der Mediator agiert sozusagen „allparteilich“. Das Verfahren muss vertraulich sein und soll „zukunfts- und nicht vergangenheitsorientiert geführt werden.“⁵

¹ Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

² Falk/Heintel/Krainz(Hrsg.), Handbuch Mediation und Konfliktmanagement (2005), Wiesbaden, 79.

³ § 1 Abs 1 Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediaG) IdF BGBl I 2003/29.

⁴ Frauenberger-Pfeiler/Risak, Der prätorische Mediationsvergleich, ÖJZ 2012/87, 798.

⁵ Alex Von Sinner in Busch/Mayer (Hrsg.), Mediation erforschen. Fragen – Forschungsmethoden – Ziele (2012), Wiesbaden, 39.

Gesellschaftliche Entwicklungen, erweiterte staatliche Aufgaben und begrenzte budgetäre Möglichkeiten machen die „außergerichtliche Konfliktlösung“ zu einer attraktiven und kostensparenden Alternative zur staatlichen Jurisprudenz.⁶ Davon ist das Verwaltungsverfahren bzw. das materielle Verwaltungsrecht keineswegs ausgenommen. Viele europäische Staaten haben bereits diese Option in diversen Rechtsgebieten gesetzlich normiert. Österreich selbst beschränkt sein Angebot bisher auf das UVP-G 2000⁷ bzw. auf diverse Möglichkeiten im Privatrecht.

2. Mediations-Richtlinie

Die RL 2008/52/EG vom 21.5.2008 ist das Herzstück der Mediation auf Europäischer Ebene. Sie regelt gewisse Mindeststandards der Mediation im Zivil- und Handelsrecht, die von den Mitgliedsstaaten umzusetzen waren. Die Richtlinie behandelt nicht das Mediationsverfahren als solches, sondern normiert vielmehr die Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitbeilegung parallel zum Gerichtsverfahren. Das Ziel der Mediations-Richtlinie ist es, diese Form der alternativen Streitbeilegung allgemein zugänglich zu machen und zu etablieren.⁸ Außerdem soll dem Einzelnen und Wirtschaftsteilnehmern eine ernstzunehmende Alternative zum Richterrecht geboten werden.⁹ Es ist jedoch zu beachten, dass die RL nur auf grenzüberschreitende Konflikte anwendbar ist, da für derartige Europäische Normen durch Art. 65 iVm Art. 61c EGV die nötige Gesetzgebungskompetenz fehlte. Der 8. Punkt der Erwägungsgründe zur RL zeigt die wahre Intention des Gesetzgebers: „...den Mitgliedstaaten sollte es jedoch freistehen, diese Bestimmungen auch auf interne Mediationsverfahren anzuwenden.“¹⁰

⁶ Gratz, Mediation im öffentlichen Bereich, RFG 2012/20, 86.

⁷ Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) idF BGBl I 2000/89.

⁸ Kloiber, Die Mediations-Richtlinie und ihre Umsetzung in Österreich, ZfRV 2011/16, 119.

⁹ Fucik, EU-MediatG und ZivMediatG – ein Überblick, ÖJZ 2011/97, 941.

¹⁰ Falk, Masterplan Mediation. Vorschläge für eine nationale Strategie für den rechtlichen Rahmen der Mediation in Österreich, in Posch/Schleifer/Ferz, Konfliktlösung im Konsens. Schiedsgerichtsbarkeit, Diversion, Mediation (2010), Graz, 98.

Österreich selbst nahm mit seinem Zivilrechts-Mediations-Gesetz 2003 eine Vorreiterrolle ein. Dieses behandelte jedoch nur die Mediation von Konflikten, die bei ordentlichen Gerichten anhängig waren.¹¹

3. Umweltmediation - Rechtsgrundlagen im öffentlichen Recht

Das österreichische Verwaltungsrecht kennt verhältnismäßig wenige Normen, die ein Mediationsverfahren explizit erwähnen bzw. in das Verwaltungsverfahren eingliedern.

Da die Konfliktparteien während einer Mediation unter Anleitung eines Mediators de facto selbst über Lösungen verhandeln, sind sie auf das rechtliche Instrument der Privatautonomie angewiesen. Im überwiegenden Teil des besonderen Verwaltungsrechts reichen Parteivereinbarungen jedoch nicht aus um Rechtsfolgen auszulösen. Dennoch bemühte sich der Gesetzgeber, die Vorteile der alternativen Konfliktlösung auch in das öffentliche Recht zu implementieren. Angeregt durch deutsches Recht und Literatur, entwickelte sich ein Rechtsbereich, der unter der Bezeichnung „Umweltmediation“ bekannt wurde. Darunter versteht man „Verfahrenskonzepte und Verhandlungsmodelle, die bei Planungsmaßnahmen von weit reichender Bedeutung den betroffenen Bürgern Mitsprache und Mitbestimmung verschaffen sollen.“¹²

Erstmals wurde in Österreich durch die §§ 16 und 24a UVP-G 2000 ein etwaiges Mediationsverfahren in ein materiell-rechtliches Verwaltungsgesetz legislativ eingebettet.¹³ Dieser Entwicklung war eine rechtliche Anerkennung und Legitimierung der Mediation inhärent.

Hier wird der Behörde die Kompetenz eingeräumt das UVP-Verfahren zur Einleitung eines Mediationsverfahrens zu unterbrechen, soweit sich „im Zuge des Genehmigungsverfahrens große Interessenkonflikte zwischen dem Projektwerber/der Projektwerberin und den sonstigen Parteien oder Beteiligten“¹⁴ zeigen. Die Intention des Gesetzgebers ist es den

¹¹ Kloiber, Die Mediations-Richtlinie und ihre Umsetzung in Österreich, ZfRV 2011/16, 120.

¹² Schwaighofer, Mediation im öffentlichen Baurecht (Teil I), bbl 2005/99.

¹³ Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

¹⁴ § 16/2 UVP-G.

Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit zu geben, den Grund des Konflikts zu erarbeiten.¹⁵

Andere materiell-rechtliche Normen stellen bloß auf „Einigungen bei privatrechtlichen Ansprüchen“ ab, auf die im Bescheid verwiesen werden muss.¹⁶

§ 43 Abs 5 AVG spricht von einem Hinwirken des Verhandlungsleiters auf das Zustandekommen eines Ausgleichs. Diese hier normierte Vermittlungstätigkeit erinnert zwar ein wenig an die eines Mediators, entspricht aber nicht dem oben erwähnten Mediationsbegriff, da dem Verhandlungsleiter Entscheidungsbefugnisse zukommen, die der Profession eines Mediators widersprechen.

Dieser gesetzliche Ist-Zustand führt dazu, dass eine Mediation daher nur parallel zum Verwaltungsverfahren abgehalten werden kann und deren Ergebnisse keine unmittelbaren öffentlich-rechtlichen Rechtsfolgen nach sich ziehen. Eine Einigung im Mediationsverfahren muss daher von den Beteiligten nach § 8 AVG selbst durch adäquates Verhalten im Verwaltungsverfahren umgesetzt werden und kann in eventu so rechtsverbindlich werden.¹⁷

4. Spannungsverhältnis Mediation – öffentliches Recht am Beispiel Bau- und Raumordnungsrecht

Exemplarisch für Mediation im öffentlichen Recht wird in diesem Abschnitt genauer auf die verwaltungsrechtlichen Normen des Bau- und Raumordnungsrechts eingegangen.

Als problematisch erweist sich hier das Spannungsverhältnis zwischen Privatautonomie und Legalitätsprinzip. Das Baurecht ist eine von hoheitlichem Handeln geprägte Materie, die strikt an das Gesetz gebunden ist (Art 18 B-VG). Mediation benötigt hingegen ein Begegnen der Streitparteien auf gleicher Ebene und die Möglichkeit, unabhängig von einer Behörde Lösungen zu entwickeln.¹⁸

¹⁵ Neger, Die verwaltende Mitwirkung „Privater“ am UVP-Verfahren, RdU 2010/89, 158.

¹⁶ Gratz, Mediation im öffentlichen Bereich, RFG 2012/20, 87.

¹⁷ Gratz, Mediation im öffentlichen Bereich, RFG 2012/20, 87.

¹⁸ Schwaighofer, Christian Mediation im öffentlichen Baurecht (Teil I), bbl 2005/99.

Unabhängig davon gebieten es die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit iSd § 39 Abs 2 AVG eine Mediation einzuleiten bzw zuzulassen, soweit diese von den Verfahrensbestimmungen gedeckt ist. Gerade im Baurecht bestehen durch diverse unbestimmte Begriffe und durch der Behörde eingeräumte Ermessensspielräume Möglichkeiten, Mediationsverfahren in ein baurechtliches Verfahren zu integrieren.

Diese Spielräume sind im Raumordnungsrecht durch die „finale Determinierung“ noch ausgeprägter. Die Einbeziehung betroffener Bürger bei der Erstellung von Planungsnormen wird ohnehin bereits durch die Vorschreibung eines Ermittlungsverfahrens Rechnung getragen. So räumen beispielsweise das Burgenland, Oberösterreich und Salzburg Grundeigentümern schon während der Erarbeitung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen das Recht ein, ihre Bebauungs- und Grundteilungsabsichten darzulegen. Solche Regelungen gehen Hand in Hand mit Gesetzesbestimmungen, die gegebenenfalls Abschlüsse von Raumordnungsverträgen vorsehen. Diese so genannte „Vertragsraumordnung“ ist jedoch de facto nicht mit der derzeitigen Rechtslage zu vereinbaren, da verwaltungsrechtliche Verträge laut Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die Erfordernisse des Legalitätsprinzips nicht erfüllen.¹⁹

II. Zielsetzung und Forschungsgegenstand

Meine Arbeit soll sich im Detail mit folgenden Fragestellungen auseinandersetzen.

1. Mediation im Einklang mit den Grundprinzipien der Verfassung? Wie weit darf Mediation gehen? Rechtliche Legitimation?

Mediation kann und wird in Zukunft eine immer größere Rolle spielen. Wie die Entwicklung in unseren Nachbarstaaten zeigt, wird auch der österreichische Gesetzgeber vermehrt auf den Einsatz von Mediation in diversen Rechtsgebieten vertrauen. Dies wird vor allem im Hinblick auf

¹⁹ *Schwaighofer*, Mediation im öffentlichen Baurecht (Teil II), bbl 2005/137.

mögliche Kostenersparnisse geschehen. Hier stellt sich natürlich die Frage, wo die verfassungsrechtliche Grenze zu ziehen ist. Wie weit darf Mediation gehen? Diese Arbeit soll besonders die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen im Rahmen der Grundprinzipien des B-VG beleuchten. Hier sei insbesondere auf diverse grundsätzliche Strukturprobleme der Mediation mit dem öffentlichen Recht verwiesen. Dazu zählen:

1. Das Spannungsverhältnis der Privatautonomie zum Legalitätsprinzip. Denn um Mediation zielführend zu Betreiben bedarf es als wichtigstes Instrument die Privatautonomie.
2. Die Beschränkung der Parteienrechte der Betroffenen durch Normierung der Parteistellung im Verfahrensrecht allgemein und in den verfahrensrechtlichen Normen der einzelnen Materiengesetze.
3. Die gesetzlich eingeräumte Option ein Verwaltungsverfahren zu unterbrechen, um ein Mediationsverfahren durchzuführen.
4. Die Bindungswirkung von Mediationsvereinbarungen und die Umsetzbarkeit im Verwaltungsrecht.²⁰
5. Verwaltungsrechtliche Verträge im Hinblick auf die derzeitige Verfassungsrechtslage.

Des Weiteren möchte ich auf die Frage eingehen, welche Aufgaben in welchem Umfang einem Mediator als Privatperson im Rahme der Verfahren im öffentlichen Recht übertragen werden können. Hier soll insbesondere auch das mögliche Spannungsverhältnis zum Grundrecht auf den gesetzlichen Richter und zum Grundrecht auf Datenschutz iSd § 1 DSG herausgearbeitet werden.

2. Welche anderen zukunftssträchtigen Einsatzmöglichkeiten darf es insbesondere im öffentlichen Recht geben? Praxisbeispiele?

Diese Fragestellung geht Hand in Hand mit dem unten folgenden Punkt „3.“. Da das volle Potential der Mediation in Österreich noch lange nicht ausgeschöpft ist, ist es notwendig die bestehenden Ressourcen zu ergründen. Gerade der Einsatz von Mediation bietet dem Staat vielerlei Möglichkeiten den Haushalt zu entlasten und Problemlösungen effizienter

²⁰ Schwaighofer, Mediation im öffentlichen Baurecht (Teil I), bbl 2005/99.

zu gestalten. In Bezugnahme auf die einzelnen Materiengesetze soll das Konfliktlösungspotential in der Österreichischen Rechtsordnung aufgezeigt werden. Dies soll immer unter Berücksichtigung der in Punkt „1.“ herausgearbeiteten Grenzen der Mediation geschehen.

3. Öffentlich-rechtliche Aspekte der Mediation im Europäischen Vergleich (insb. Deutschland, Schweiz)?

Hier soll eine umfassende Gegenüberstellung der Europäischen Rechtsordnungen anhand der Beispiele Deutschland und Schweiz geboten werden. Durch rechtsvergleichende Aufarbeitung der Normen verschiedener Länder, sollen Ideen, Möglichkeiten und Ziele herausgearbeitet werden. Hieraus sollen Rückschlüsse auf die Entwicklungsfähigkeit der Mediation in Österreich gezogen werden.

4. Mediation im Gesetzgebungsverfahren?

Gerade im Gesetzgebungsprozess ist das Konfliktpotential extrem hoch. Von Verhandlung zwischen Regierung und Opposition, zur mangelnden Einigungsfähigkeit zwischen Koalitionsparteien, bis hin zur Einbindung von Sozialpartnern und Interessenvertretungen. Mediation kann besonders im Gesetzgebungsverfahren neue Lösungsansätze bieten. Denn um dauerhaftes Recht und Gesetze zu schaffen, bedarf es breiter Akzeptanz in Politik und auch bei den Normadressaten.²¹ Dieser Themenpunkt soll daher die gesetzlich eingeräumten Aspekte im Gesetzgebungsverfahren näher beleuchten, die unter den Mediationsbegriff fallen oder fallen könnten. Ein besonderes Augenmerk soll hier auch auf die Geschichte und Entwicklung der Sozialpartnerschaft gelegt werden, die „den Versuch einer sozialen und politischen Mediation“ darstellt.²²

²¹ Diop, Mediation im Gesetzgebungsverfahren (2008) 4.

²² So Wolfgang Maderthaner in *Der Standard* vom 21. November 2012, Wohin geht die Reise, Wohlfahrtsstaat?, <http://derstandard.at/1350260748685/Wohin-geht-die-Reise-Wohlfahrtsstaat>.

III. Persönliche Motivation

Da ich im Diplomstudium die akademischen Schwerpunktausbildungen Medizinrecht und öffentliches Wirtschaftsrecht absolviert habe und zeitnah den Korb Mediation abschließen werde, habe ich versucht, zumindest zwei dieser Rechtsgebiete miteinander zu verbinden. Mein besonderes Interesse für das öffentliche Recht und mein Plan, in naher Zukunft die Ausbildung zum Mediator zu beginnen, haben es mir einfach gemacht dieses noch wenig erforschte Thema für mich zu entdecken.

IV. Angewandte Forschungsmethoden

Zu Beginn meiner Arbeit steht eine ausführliche juristische Recherche in der einschlägigen Literatur des Verfassungs- bzw Verwaltungsrecht, sowie im Fachgebiet der Mediation. Ergänzend werden elektronische Datenbanken (RDB, Lexis Nexis usw.) und das Internet als Informationsquelle herangezogen. In eventu werden die dadurch gewonnenen Informationen durch Fachgespräche mit Personen aus dem Berufsstand der „eingetragenen Mediatoren“ ergänzt.

V. Vorläufige Grobgliederung

- I. Einleitung
 1. Mediation – Definition, Begriff
 2. Geschichte
 3. Die Mediations-Richtlinie
- II. Umweltmediation
 1. Begriff und Geschichte
 2. UVP-G
 3. Ausgewählte Beispiele für Mediation im öffentlichen Recht
- III. Mediation vs. die Grundprinzipien der Verfassung
 1. Das Spannungsverhältnis Privatautonomie – Legalitätsprinzip
 2. Die Parteistellung im öffentlichen Recht
 3. Die Unterbrechung eines Verwaltungsverfahrens zur Durchführung eines Mediationsverfahrens
 4. Bindungswirkung von Mediationsvereinbarungen und Umsetzbarkeit im Verwaltungsrecht
 5. Verwaltungsrechtliche Verträge

- IV. Einsatzmöglichkeiten der Mediation
 - 1. Potential de lege lata
 - 2. Potential de lege ferenda
 - 3. Praxisbeispiele
- V. Mediation im Europäischen Vergleich
- VI. Mediation im Gesetzgebungsverfahren
 - 1. Verhältnis Regierung – Opposition
 - 2. Die Sozialpartnerschaft

VI. Vorläufiger Zeitplan

Sommersemester 2013:

Absolvierung der Lehrveranstaltungen

- VO juristische Methodenlehre (nicht prüfungsimmanente LV im Ausmaß von 2 SST, 4 ECTS) gem. § 4 Abs 1 lit. a des Doktoratsstudienplans 2009
- KU Judikatur- und Textanalyse (prüfungsimmanente LV im Ausmaß von 2 SST, 4 ECTS) gem. § 4 Abs 1 lit. b des Doktoratsstudienplans 2009
- SE im Dissertationsfach zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens (2 SST, 6 ECTS) gem. § 4 Abs 1 lit. d des Doktoratsstudienplans 2009
- Erstellung des Exposés

Wintersemester 2013/2014:

- SE aus dem Dissertationsfach gem. § 4 Abs 1 lit. d des Doktoratsstudienplans 2009
- LV aus dem Dissertationsfach oder dem Bereich der Wahlfächer (6 SST, bis zu 18 ECTS) gem. § 4 Abs 1 lit. e des Doktoratsstudienplans 2009
- Recherche/Verfassen der Dissertation

Sommersemester 2014:

- Absolvierung des dritten Seminars
- LV aus dem Dissertationsfach oder dem Bereich der Wahlfächer (6 SST, bis zu 18 ECTS) gem. § 4 Abs 1 lit. e des Doktoratsstudienplans 2009
- Recherche/Verfassen der Dissertation

Wintersemester 2014/2015 – Sommersemester 2015:

- Abfassen der Dissertation gem. § 8 des Doktoratsstudienplans 2009

Wintersemester 2015/2016:

- Defensio gem. § 9 des Doktoratsstudienplans 2009

VII. Literaturverzeichnis

- *Bachmann, Susanne/Baumgartner, Gerhard/Feik, Rudolf/Giese, Karim/Jahnel, Dietmar/Lienbacher, Georg, Besonderes Verwaltungsrecht, 9. Auflage (2012).*
- *Busch, Dominic/Mayer, Claude-Hélène (Hrsg.), Mediation erforschen. Fragen – Forschungsmethoden – Ziele (2012), Wiesbaden.*
- *Diop, Denis, Mediation im Gesetzgebungsverfahren (2008).*
- *Falk, Gerhard/Heintel, Peter/Krainz, Ewald (Hrsg), Handbuch Mediation und Konfliktmanagement (2005), Wiesbaden.*
- *Frauenberger-Pfeiler, Ulrike/Risak Martin, Der prätorische Mediationsvergleich, ÖJZ 2012/87.*
- *Fucik, Robert, EU-MediatG und ZivMediatG – ein Überblick, ÖJZ 2011/97.*
- *Gratz, Bernhard, Mediation im öffentlichen Bereich, RFG 2012/20.*
- *Hammer, Stefan/Kolonovits, Dieter/Muzak, Gerhard/Piska, Christian/Strejcek, Gerhard, Besonderes Verwaltungsrecht (2012).*
- *Hengstschläger, Johannes, Verwaltungsverfahrensrecht. Ein systematischer Grundriss, 4. Auflage (2009)*
- *Kloiber, Barbara, Die Mediations-Richtlinie und ihre Umsetzung in Österreich, ZfRV 2011/16.*
- *Knapp, Dietmar, Grundzüge des Mediationsrechts (2012), Wien.*
- *Mehler, Thomas, Verknüpfung des Ergebnisses einer Mediation mit der fachplanerischen Abwägung, NVwzZ 20/2012.*
- *Neger, Thomas, Die verwaltende Mitwirkung „Privater“ am UVP-Verfahren, RdU 2010/89.*
- *Öhlinger, Theo/Eberhard, Harald, Verfassungsrecht, 9. Auflage (2012).*
- *Posch, Willibald/Schleifer, Wolfgang/Ferz Sascha, Konfliktlösung im Konsens. Schiedsgerichtsbarkeit, Diversion, Mediation (2010), Graz.*
- *Raschauer, Bernhard, Allgemeines Verwaltungsrecht 3. Auflage (2009).*

- *Schwaighofer, Christian* Mediation im öffentlichen Baurecht (Teil I), bbl 2005/99.
- *Schwaighofer Christian*, Mediation im öffentlichen Baurecht (Teil II), bbl 2005/137.
- *Walter, Robert/Mayer, Heinz/Kucske-Stadlmayer, Gabriele*, Bundesverfassungsrecht, 10. Auflage (2007).